

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Förderrichtlinie der Stadt Eberswalde für Umweltprojekte im Jahr 2009

I. Zweck und Gegenstand der Förderung

1. Die Stadt Eberswalde gewährt Zuwendungen

- a) für Projekte mit ökologischem Vorbild- und Demonstrationscharakter im Stadtgebiet von Eberswalde, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen sichern. Insbesondere betrifft dies Einzelmaßnahmen im Stadtgebiet, die zur Begrünung beitragen und Maßnahmen zur Aufwertung von naturschutzrelevanten Lebensräumen (z. B. Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen, Errichtung von Grünanlagen und Dachbegrünungen, Schutz- und Pflegemaßnahmen auf geschützten Biotopen).
- b) für praxisorientierte Maßnahmen der Umweltbildung im Stadtgebiet von Eberswalde an Schulen und Kindertagesstätten, die über die allgemeinen Lehrinhalte hinausgehen.

2. Gefördert werden die notwendigen Kosten für Sachleistungen, vorausgesetzt, die Sachleistungen können nicht durch Eigenleistungen erbracht werden. Sachleistungen sind insbesondere Materialkosten, Transportkosten, Mietkosten für Maschinen und Geräte.

3. Die Mittel sind sparsam zu verwenden.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Verbände, öffentliche Einrichtungen (außer kommunale Verwaltungen), Kindertagesstätten und Schulen, Vereine, Vereinigungen und Einzelpersonen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden nur Maßnahmen und Projekte im Stadtgebiet von Eberswalde, mit denen bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde.
2. Bei Bepflanzungen muss gewährleistet werden, dass die Pflege mindestens über 3 Jahre durch den Antragsteller abgesichert werden kann.
3. Nicht gefördert werden Maßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie Maßnahmen und Projekte, die durch Dritte gefördert werden.

IV. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses für die beantragten Maßnahmen und Projekte gewährt.
2. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung sowie die Höhe des Zuschusses trifft die Stadt Eberswalde als Einzelfallentscheidung durch Verwaltungsakt.
3. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt 1.000,00 €.
4. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Stadt Eberswalde) entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

V. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Förderung ist in schriftlicher Form zweifach an die

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Postfach 10 06 50
16202 Eberswalde

zu richten.

Auskünfte erteilt das Stadtentwicklungsamt (Tel.: 03334-64619, Frau Fritze).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Maßnahmen- bzw. Projektbeschreibung
- b) Lageplan mit Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) für das betreffende Grundstück
- c) Angabe der Eigentumsverhältnisse für das betreffende Grundstück
- d) Nachweis zur Gewährung der Durchführung und Pflege über den Maßnahmen- bzw. Projektzeitraum
- e) Finanzierungsplan mit Angabe zur Herkunft der Mittel (mit Angeboten zu untersetzen)
- f) Anschrift des Antragstellers, Registernummer soweit vorhanden, Benennung eines Zustellungs- und Handlungsbevollmächtigten,
- g) Angabe einer Kontoverbindung

VI. Verwendungsnachweis

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Monat nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Projektes, spätestens jedoch bis zum 31.01.2010, einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme bzw. des Projektes sowie über die Verwendung der Fördermittel (Originalbelege) vorzulegen.
2. Weiterhin ist ein Sachbericht (einschließlich Fotodokumentation) zur Maßnahmen- und Projektdurchführung in einfacher Form einzureichen.

VII. Folgen zweckwidriger Verwendung

1. Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt wurden,
 - b) der Zuwendungszweck nicht erreicht oder erreichbar ist,
 - c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde ohne dass eine Zustimmung in schriftlicher Form durch die Stadt Eberswalde erteilt wurde oder
 - d) der Nachweis der Verwendung nicht fristgemäß vorgelegt wurde ohne dass eine Befürwortung einer Fristverlängerung durch die Stadt Eberswalde schriftlich erteilt wurde.
2. Übersteigt der Zuschussbetrag die tatsächlich entstandenen notwendigen geförderten Kosten ist der überschüssende Teil der Stadt Eberswalde zu erstatten.

IX. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde - Eberswalder Monatsblatt- in Kraft und tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister